

# Ausführungsvorschriften: Gute wissenschaftliche Praxis an der Humboldt-Universität zu Berlin

## Einleitung

Die Grundsätze und Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis sind in der Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (GWP) bestimmt. Die folgenden Ausführungsvorschriften geben bindende Hinweise zur Auslegung und Anwendung der vorbenannten Satzung.

### Zu § 1 Anwendungsbereich:

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf alle wissenschaftlich Tätigen an der HU.

### Zu § 2 Leitprinzipien:

Die Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes bedeutet dabei, nach sorgfältiger Recherche und auf Basis des gegenwärtig vorhandenen Wissens in dem jeweiligen Fach weitere Forschungen vorzunehmen. Die HU ist der wissenschaftlichen Erkenntnis als einem offenen Prozess verpflichtet<sup>1</sup>.

Ein weiteres Leitprinzip ist die Pflicht zu einer angemessenen Nachwuchsförderung durch die hauptberuflich tätigen Mitglieder der Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 und 2 BerlHG.

Alle in der Forschung und Lehre tätigen Wissenschaftler:innen sind verpflichtet, ihren Wissenstand zu guter wissenschaftlicher Praxis zu aktualisieren, hierzu u. a. den wissenschaftlichen Austausch mit den Fachkolleg:innen aller Karrierestufen zu pflegen und ihr Wissen an den wissenschaftlichen Nachwuchs weiterzugeben sowie sich selbstständig weiterzubilden. Die HU bietet über die Abteilung Personal und Personalentwicklung sowie die Humboldt Graduate School Weiterbildungen an und berät ggf. über anderweitig mögliche Weiterbildungen.

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens ist auch eine dokumentierte Vereinbarung über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten, Forschungssoftware und anderen Forschungsergebnissen zu treffen.

Alle an einem Forschungsvorhaben beteiligte Personen – Wissenschaftler:innen sowie wissenschaftsunterstützendes Personal – müssen sich ihrer Rolle und Verantwortlichkeit sowie der Rolle der anderen Beteiligten bewusst sein. Die Leitung des Vorhabens trägt die Verantwortung, die Rollen und Verantwortlichkeiten klar zuzuweisen. Notwendige Anpassungen, z.B. durch veränderte Arbeitsschwerpunkte oder Finanzierungen von Beteiligten, müssen transparent kommuniziert werden. Eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten in den Rollenbeschreibungen sollte erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

Im Rahmen eines Datenmanagementplans können die Rollen und Verantwortlichkeiten dokumentiert werden. In Vorhaben mit kooperierenden Institutionen wird dies in Form eines Kooperationsvertrags explizit geregelt.

Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sind Wissenschaftler:innen aufgefordert eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte vorzunehmen. Entsprechend der Satzung GWP setzen Fakultäten für die Prüfung und Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben eine Kommission ein. Wissenschaftler:innen holen

---

<sup>1</sup> s. auch „Kodex Wissenschaftsfreiheit“ der Universität Hamburg

Genehmigungen und Ethikvoten ein, wo erforderlich, und legen diese vor (s. Ethik-Richtlinien der Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin).

Wissenschaftler:innen sind dazu verpflichtet, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie vor allem die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

Die Lehrenden sind gehalten, im Rahmen der jeweils anzuwendenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (u. a. Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin, Promotionsordnungen), gerade bei Abschlussarbeiten wie Bachelor- oder Masterarbeiten und ebenso den Dissertationen, die betreffenden Personen bspw. bei Fragen zum Aufbau der Arbeit zu unterstützen. Bei Dissertationen erfolgt die Unterstützung gemäß der nach der jeweiligen Promotionsordnung abzuschließenden Betreuungsvereinbarung.

Analog zu Forschungsvorhaben ist eine dokumentierte Vereinbarung über die Nutzungsrechte an aus Qualifikationsarbeiten hervorgehenden Forschungsdaten, Forschungssoftware und anderen Forschungsergebnissen zu treffen.

### § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:

Die Förderung und Betreuung von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses ist laut § 99 Abs. 2 und 4 BerlHG eine Dienstaufgabe der Hochschullehrer:innen. Hierbei sind die Regelungen des Personalentwicklungskonzepts und bei der Einsetzung von und der Tätigkeit der Arbeitsgruppen die Regelungen des Berliner Hochschulrechts, vor allem §§ 5 bis 5c BerlHG, zu beachten. Jegliche Formen von Diskriminierung und unangemessener Behandlung sind untersagt (vgl. §§ 5b und 5c BerlHG).

### Zu § 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien:

Es wird anerkannt, dass für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich ist. Neben der Qualität der wissenschaftlichen Leistung können andere Aspekte wie Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung und dem Wissens- und Technologietransfer gewürdigt werden. Für Berufungen gilt mit Blick auf die zu bewertenden Tätigkeitsfelder der Aufgabenkanon des § 99 BerlHG. Zu beachten sind auch Umstände laut der Anlage zur Berufungs- und Tenure-Satzung der HU. Die dort genannten Vorgaben bleiben für die Durchführung von Berufungs- und Tenure-Verfahren gültig.

Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten oder vergleichbare Umstände sind entsprechend der Leitfäden für Berufungsverfahren an der HU sowie dem Personalkonzept der HU angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt soweit die Bedingungen gemäß §§ 95 Abs. 2 - 5 sowie 100 Abs. 3 BerlHG vorliegen, bspw. das erfüllte Antragsersfordernis für die im Gesetz genannten Verlängerungen.

### Zu § 5 Qualitätssicherung und § 6 Dokumentation und Archivierung:

Die Satzung GWP legt die Prinzipien der Qualitätssicherung und Dokumentation fest.

Allgemein muss eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

Zur Beantwortung von Forschungsfragen werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden wird ein besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt. Fachspezifische Ausführungen zur Qualitätssicherung finden sich auch auf der Plattform der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum Kodex unter: <https://wissenschaftliche-integritaet.de/>.

Wenn dies möglich, sinnvoll und zumutbar ist, sollte eine Reflektion über die Bedeutung von Geschlecht und Aspekten der Diversität und Nachhaltigkeit für das Forschungsvorhaben durchgeführt werden.

Forschungsergebnisse und ihre Herleitung sind entsprechend den fachspezifischen Standards unter Angabe einer Ausgangsfragestellung und der einzelnen Forschungsschritte oder ihrer Herleitung unter Angabe bspw. der Erhebung, Prozessierung oder Analyse von Forschungsdaten, der Angabe der verwendeten Forschungsmittel wie Forschungssoftware (mit dem jeweiligen tagesaktuell verwendeten Stand) festzuhalten und bei einer Veröffentlichung anzugeben.

Die Dokumentation der Forschungsdaten erfolgt entsprechend den FAIR-Prinzipien. Gemäß den FAIR-Prinzipien sollen Daten "Findable, Accessible, Interoperable, and Re-usable" sein. Zur Erläuterung siehe Wilkinson, Mark D., Michel Dumontier, IJsbrand Jan Aalbersberg, Gabrielle Appleton, Myles Axton et al. 2016. "The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship." Scientific Data 3: 160018. <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>.

Bei geisteswissenschaftlichen Fächern sind die Anforderungen wie vorstehend dargestellt nur insoweit einzuhalten, wie es aufgrund einer konkreten Fragestellung oder eines konkreten Forschungszusammenhangs erforderlich ist.

Bei der Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen und der Vergabe von Nutzungsrechten sind die Einschränkungen der Nachnutzbarkeit so gering wie möglich zu halten. Die Vergabe offener Lizenzen für Ergebnisse wissenschaftlicher Tätigkeit wird nachdrücklich empfohlen. Mit Blick auf ihre eigenen Vorhaben treffen Wissenschaftler:innen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von generierten Daten, insbesondere wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind. Die Nutzung steht insbesondere der:dem verantwortlichen Wissenschaftler:in zu, die:der die Daten erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen darüber, wie bzw. ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten.

Die Regelungen zur Dokumentation und Archivierung von Forschungsdaten, Materialien und Software werden in der Satzung GWP festgelegt

Es gilt, dass alle in der Forschung Tätigen alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar dokumentieren, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.

Wenn für die Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Grundsätzlich werden im Rahmen der Dokumentation auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

Die HU stellt sicher, dass die Infrastruktur zur Archivierung zur Verfügung gestellt wird. Sofern bei einer Prüfung nach Veröffentlichung Ungenauigkeiten oder Fehler entdeckt werden, sind die

Autor:innen gehalten, bei den veröffentlichenden Medien auf eine Korrektur oder, sofern etwa wegen der bedeutenden Auswirkung des Fehlers nötig, um Zurücknahme und entsprechende Kenntlichmachung der Publikation hinzuwirken. Das Verfahren ist aktenkundig zu machen.

#### Zu § 7 Autor:innenschaft und Publikation:

Die Qualitätssicherung verlangt eine klare, nachvollziehbare Darlegung in der zu erstellenden Veröffentlichung, auf welche Weise ein bestimmtes Resultat zustande kam. Korrektes Zitieren von anderweitigen Vorarbeiten zählt ebenso hierzu wie, soweit fachbezogen notwendig, Angaben dazu, auf Basis welcher bereits vorliegenden Daten und mit welchen Materialien gearbeitet wurde und welche Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte verwendet wurden.

Für eine Veröffentlichung sind die durch das BerIHG definierten Anforderungen zu beachten (§41 BerIHG). Danach sollen Forschungsergebnisse durch die Hochschulmitglieder vorrangig unter freien Lizenzen mit dem Ziel der Nachnutzung (open access) veröffentlicht werden.

Allgemein gilt, dass Wissenschaftler:innen in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – entscheiden, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und an welchem Ort sie ihre Ergebnisse – nach Möglichkeit open access – öffentlich zugänglich machen. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen auch andere Publikationsorgane wie Fachrepositorien sowie Daten- und Softwarerepositorien in Betracht<sup>2</sup>. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Autor:innen wählen das Publikationsorgan, unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld, sorgfältig aus. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird vorher auf seine Seriosität hin geprüft.

Der Inhalt, der Aufbau und die sprachliche Gestaltung von Texten, Datendarstellungen und Computerprogrammen (Softwarecode, begleitende textuelle Materialien) unterliegen im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung dem urheberrechtlichen Schutz. . Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind laut § 69a Abs. 2 UrhG nicht geschützt. Der Autorenschutz beginnt mit der Veröffentlichung des Werkes. Umfasst werden vom Schutz die Art und Weise der Darstellungen oder Abbildungen oder auch gefertigte plastische Modelle zur Veranschaulichung von Erläuterungen, nicht aber die zugrundeliegenden Ideen. Wichtig ist, dass auch gemeinsam erarbeitete und gemeinsam als z. B. Text konzipierte Darlegungen den Status als Miturheber:in begründen. Zu beachten ist, dass in Ansehung urheberrechtlicher Vorschriften ein:e Mitautor:in seine oder ihre Zustimmung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht ohne Weiteres verweigern darf. Hierfür müssen gewichtige Gründe, wie sie in § 7 Abs. 3 der Satzung GWP genannt sind, vorliegen und vorgebracht werden.

Allerdings ist der Begriff der Autor:innen im Sinne der Satzung nicht auf den urheberrechtlich engeren Begriff von Autor:innen begrenzt. So sieht § 41 Abs. 6 BerIHG ausdrücklich vor, dass alle Mitarbeitenden, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautor:innen zu nennen sind. § 7 Abs. 2 der Satzung GWP benennt hier Sachverhalte, bei denen die Autor:innenschaft als begründet anzusehen ist. Hinzukommen können je nach fachlichem und disziplinspezifischem Kontext auch Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung und Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder die gestaltende Darstellung der aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder die aktive Mitwirkung beim Verfassen des Manuskripts.

Autor:innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Anbietenden von Infrastruktur so gekennzeichnet werden, dass

---

<sup>2</sup> Eine Orientierung bietet das Portal [re3data.org](https://re3data.org)

sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können. Dabei dienen insbesondere persistente Identifikatoren der dauerhaften Referenzierbarkeit von Forschungsbeiträgen.

Zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung von Autor:in, Forschungsbeitrag und Affiliation nutzen Autor:innen entsprechende persistente Identifikatoren auch für die Personenidentifikation bzw. standardisierte Angaben oder persistente Organisationsidentifikatoren für die Affiliationsangabe. Einzelheiten regelt die Richtlinie der HU für die standardisierte Angabe der Affiliation in wissenschaftlichen Publikationen.

#### Zu § 8 Vertraulichkeit bei Begutachtungen und Beratungen:

Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist im Wissenschaftsbetrieb ein hohes Gut. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass z. B. eingereichte Manuskripte oder Förderanträge nur innerhalb des jeweils laufenden Verfahrens beurteilt und bewertet werden dürfen. Die ungenehmigte Weitergabe von Unterlagen an Personen, die nicht an dem Begutachtungsverfahren mitwirken, ist verboten. Es besteht hier die Gefahr, dass Wissenschaftler:innen, die etwa eingereichte Förderanträge an andere Wissenschaftler:innen weitergeben, bevor es eine Entscheidung im Förderverfahren gibt, sich im Einzelfall eines Geheimnisbruchs gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 6 StGB strafbar machen. Sollten zudem die Ideen oder Dokumente der zur Begutachtung eingereichten Unterlagen kopiert und selbst wirtschaftlich verwertet werden, könnte damit zugleich eine unbefugte Verwertung eines fremden Geheimnisses gemäß § 204 StGB gegeben sein.

#### Zu § 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten:

Vorsatz umfasst das bewusste und den Verstoß auch wollende Vorgehen. Es wird also zielgerichtet gegen ein Gebot oder Verbot verstoßen.

Vorsätzlich handelt aber auch, wer voraussieht, dass das eigene Verhalten zu einem wissenschaftlichen Fehlverhalten führen kann, dies aber billigend in Kauf nimmt.

Fahrlässig handelt gemäß § 276 BGB, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die Frage, wann noch von einfacher Fahrlässigkeit oder ab wann von einem grob fahrlässigen Fehlverhalten auszugehen ist, kann nur im Einzelfall beantwortet werden.

Einfache Fahrlässigkeit liegt bei einem Versehen vor. Sie ist bei einer festgestellten Pflichtverletzung in der Regel zu bejahen, wenn jemand normalerweise sorgfältig arbeitet, geltende Sicherheitsvorschriften beachtet und auch sonst von Kenntnissen und Fähigkeiten her gesehen fehlerfrei tätig war und ist. Grobe Fahrlässigkeit<sup>3</sup> liegt hingegen vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden sowie das nicht beachtet wird, was im vorliegenden Fall jedem hätte einleuchten müssen.

#### Zu § 10 Schutz der Hinweisgebenden und der von Vorwürfen Betroffenen, Unschuldsvermutung und § 11 Ombudspersonen:

Die Satzung GWP regelt das universitäre Ombudswesen. Ergänzend zu den zentralen Ombudspersonen kann es auch in den Fakultäten oder für bestimmte Programme weitere Ombudspersonen oder Vertrauenspersonen geben. Die Ombudspersonen und die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Angebote werden u.a. über die Internetseiten bekannt gemacht. Die Ombudspersonen sind bei ihrer Tätigkeit insbesondere durch Erteilung von Auskünften, auch schriftlicher Art, zu

<sup>3</sup> <https://www.juraforum.de/lexikon/fahrlaessigkeit>

unterstützen. Bei Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt für die gesamte Dauer des Verfahrens bis zu dessen Abschluss der Grundsatz der Vertraulichkeit. Damit dürfen keine Angaben zu Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind, zu Inhalten und zur Art der Überprüfung an Dritte weitergeleitet werden. Es dürfen vor allem Namen oder Daten, die eine Identifizierung ermöglichen, nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht Beteiligte des Überprüfungsverfahrens, Ombudsperson oder Mitglied einer Überprüfungskommission sind. Ausnahmen regelt § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung GWP.

Ombudspersonen sollten sich für ihre Aufgabe qualifizieren. Angebote stellt etwa das Zentrum für Wissenschaftsmanagement e.V. (ZWM) in Kooperation mit der DFG zur Verfügung.

#### Zu § 13 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens:

Ein Verfahren zur Überprüfung eines möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist erst dann einzuleiten, wenn es begründete, objektiv nachvollziehbare Sachverhaltshinweise gibt, die den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens untersetzen. Sind etwaige Hinweisgeber:innen vor der Anzeige eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber der Kommission zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unsicher, inwiefern die von ihnen herangezogenen Daten überprüft werden können oder wie die Satzung GWP auszulegen ist, können sie sich an die Ombudspersonen wenden.

Ein Überprüfungsverfahren soll, soweit möglich, zunächst ohne Nennung der anzeigenden Personen gegenüber den Betroffenen eingeleitet und durchgeführt werden. Die Kommission hat das tatsächliche Vorhandensein von objektiven Tatsachen, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 9 der Satzung GWP zu belegen vermögen, zu überprüfen. Dabei sind insbesondere Unterlagen wie Akten oder Aktenteile, Unterlagen zu den betreffenden Forschungsprojekten, Fotos und andere Dokumentationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Kommission ist befugt, weitere Personen, die als Zeug:innen in Betracht kommen, vertraulich und unter Hinweis auf Verschwiegenheit zu befragen. Die Zeug:innen müssen darauf hingewiesen werden, dass sie nicht aussagen müssen, wenn sie sich ggf. selbst belasten könnten. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass das Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet sie den Vorgang an die fachlich zuständige Fakultät weiter. In diesem Fall ist das Verfahren nicht nach der Satzung GWP, sondern der jeweils anzuwendenden Ordnung (bspw. Promotions- oder Habilitationsordnung) unter Beachtung des § 34 Abs. 7 und 8 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Bevor die Kommission nach Ermittlung des Sachverhalts eine Entscheidung trifft, ist den Betroffenen unter Angabe der Vorwürfe und Darlegung des ermittelten Sachverhalts entsprechend § 28 VwVfG und § 5a Abs. 2 Satz 3 BerlHG Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Die Frist für die Stellungnahme soll einen Monat betragen und kann auf Antrag verlängert werden. Sofern eine mündliche Anhörung vorgesehen ist, ist den Betroffenen die Begleitung durch eine Vertrauensperson entsprechend § 5a Abs. 2 Satz 3 und 4 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung erlaubt.

Die Kommission fasst ihre Entscheidungen entsprechend § 47 Abs. 2, § 91 VwVfG mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Nach erfolgter Anhörung trifft die Kommission die Entscheidung, ob und ggf. mit welchem Verschuldensgrad (s. § 9 der Satzung GWP) ein Verstoß festzustellen ist. Sie schätzt außerdem die potentiellen Wirkungen („Schwere des Fehlverhaltens“) ab. Liegt objektiv ein Fehlverhalten vor, ist allerdings das Verschulden gering (einfache Fahrlässigkeit), besteht für „harte“ Konsequenzen auch nach den im öffentlichen Dienst geltenden Haftungsbeschränkungen kein Raum.

#### Zu § 15 Sanktionen:

Die genannten Sanktionierungsmöglichkeiten sind abschließend. Es besteht die Möglichkeit, gegenüber Personen, bei denen ein Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgestellt wird, auch eine Rüge auszusprechen. Das gilt allerdings nur in den Fällen, in denen die jeweils zuständigen Prüfungskommissionen nicht mit der notwendigen Gewissheit feststellen können, dass etwa ein Hochschulgrad durch Täuschung erworben wurde oder für dessen Verleihung die wesentlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.<sup>4</sup>

Unabhängig davon muss bei bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnissen geprüft werden, welche diesbezüglichen disziplinar- oder strafrechtlichen Maßnahmen einzuleiten sind. Diese Prüfung ist bei allen Verstößen gegen gute wissenschaftliche Praxis, die durch die jeweils zuständige Kommission nach dem Prüfungsverfahren bindend festgestellt werden, durchzuführen.

---

<sup>4</sup> Beispiel: Verstoß gegen ordnungsgemäßes Zitieren, wenn überwiegend im einleitenden Teil, im Übrigen – vor allem im eigenen Erkenntnisteil – liegt korrektes Zitieren vor und die Arbeit in der Gesamtwertung ist noch als eigenständige wissenschaftliche Leistung anzuerkennen.